

**Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

4. Juni 2013  
Seite 1 von 2



**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und  
Elternzeitgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Bundeskindergeldgesetz beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und der Ausschuss für Kommunalpolitik zu hören sein werden.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Kraft

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz**

**Vom ...**

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl I S. 254), in Verbindung mit §§ 5 Absatz 3 Satz 1 und 17 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 599), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2011 (GV. NRW. S. 364), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Abschnitts 1 (Elterngeld)“ durch die Wörter „der Abschnitte 1 bis 3“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Städteregion Aachen ist zuständige Behörde für das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrechts wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Oberste Aufsichtsbehörde ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Aufwendungen, die für die Durchführung des Abschnitts 2 (Betreuungsgeld) des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entstehen, erstellt die Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und entsprechend dem Verfahren des Konnexitätsausführungsgesetzes eine Kostenfolgeabschätzung auf der Basis der im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegten Erhebungskriterien und der daraus resultierenden Erkenntnisse, die zum 1. August 2014 vorliegen. Über das Ergebnis der Kostenfolgeabschätzung ist dem Landtag zu berichten. Sollte sich auf dieser Grundlage eine wesentliche Belastung der Kreise und kreisfreien Städte ergeben, wird der Belastungsausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den ...

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales

Guntram Schneider

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport

Ute Schäfer

**Entwurf einer Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz**

**Begründung**

**A. Allgemeiner Teil**

Das Betreuungsgeldgesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) sieht vor, dass zum 1. August 2013 ein Betreuungsgeld eingeführt wird. Diese neue Familienleistung soll Eltern zu Gute kommen, die ihr Kind im zweiten und dritten Lebensjahr nicht in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung betreuen lassen.

Die Regelungen zum Betreuungsgeld werden als Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingefügt. § 12 Abs. 1 Satz 1 BEEG bestimmt, dass die Länder die Behörden bestimmen, die für die Durchführung des BEEG – und damit auch des Betreuungsgeldes – zuständig sind.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags. Im konkreten Fall sind dies der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und der Ausschuss für Kommunalpolitik.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1**

**Zu Nr. 1 a)**

§ 1 Absatz 1 Satz 1 (neu) erweitert die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte, die bisher bereits das Elterngeld durchführen, um die Zuständigkeit für den Vollzug des Betreuungsgeldes.

Ausschlaggebend hierfür sind folgende Erwägungen:

- Es besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Betreuungsgeld und dem Elterngeld. Die gesetzlichen Vorschriften zum Betreuungsgeld werden als Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eingefügt; ein Teil der Anspruchsvoraussetzungen beider Leistungen überschneidet sich. Daher kann ein Teil der Fachkompetenz im Bereich des Elterngeldes,

der bei den Kreisen und kreisfreien Städten bereits vorhanden ist, auch für die Bearbeitung des Betreuungsgeldes genutzt werden.

- Auch aus Sicht der anspruchsberechtigten Eltern ist es vorteilhaft, dass beide Leistungen von der gleichen Körperschaft bearbeitet werden. Beide Leistungen schließen zeitlich meist unmittelbar aneinander an. Den Eltern, die Betreuungsgeld beantragen, sind die Kreise und kreisfreien Städte daher bereits als Ansprechpartner für das Elterngeld bekannt.

Der Bund trägt die Zweckausgaben für das Betreuungsgeld in vollem Umfang (§ 12 Abs. 2 BEEG n.F.). Folglich wird das Betreuungsgeld von den Ländern – wie bereits das Elterngeld – im Wege der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt (Art. 104a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz - GG). Die Verwaltungsausgaben tragen die Länder selbst (Art. 104a Abs. 5 Satz 1 GG als *lex specialis* zu Art. 104a Abs. 2 GG).

Von einer Regelung zum Belastungsausgleich wird derzeit abgesehen. Da noch keine praktischen Erfahrungen mit der Durchführung des Betreuungsgeldgesetzes vorliegen, sind zu den Kosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten entstehen, nur Schätzungen möglich. Die Anhörung nach § 7 Abs. 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) zeigte, dass diese Schätzungen von der Landesregierung einerseits und den Kommunalen Spitzenverbänden andererseits auf unterschiedlichen Grundlagen und mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen vorgenommen wurden: Die Landesregierung geht davon aus, dass die jährlichen Kosten mit rund 2,4 Millionen Euro deutlich unter der Schwelle des § 2 Abs. 5 KonnexAG liegen. Die Kommunalen Spitzenverbände veranschlagen diese Kosten dagegen mit rund 4,7 Millionen Euro und sehen die Schwelle der wesentlichen Belastung damit als absehbar überschritten an. Da die Zahl der zu bearbeitenden Betreuungsgeldfälle bei Inkrafttreten des Gesetzes relativ gering sein und erst bis August 2014 auf den dauerhaft zu erwartenden Bestand anwachsen wird, gehen beide Seiten zudem davon aus, dass jedenfalls vor dem 1. August 2014 keine Kosten entstehen, die die Schwelle des § 2 Abs. 5 KonnexAG überschreiten. In dieser Situation wurde Einigkeit darüber erzielt, dass objektivierbare, belastbare Erkenntnisse derzeit nicht zu erlangen sind und es deshalb sinnvoll ist, den Belastungsausgleich erst auf der Grundlage der zum Stichtag 1. August 2014 vorliegenden praktischen Erfahrungen mit der Durchführung des Betreuungsgeldgesetzes zu prüfen und zu regeln. Es ist geplant, zunächst zum 1. August 2014 die Belastung zu ermitteln. An der Erstellung dieser Kostenfolgeabschätzung sind die Kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. Insbesondere sollen die Kriterien für die Erhebung, auf deren Grundlage die Belastung der Kreise und kreisfreien Städte errechnet wird, im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden. Über das Ergebnis der Kostenfolgeabschätzung ist dem Landtag zu berichten. Sollte sich auf dieser Grundlage ergeben, dass ab dem 1. August 2014 eine Belastung besteht, die die Wesentlichkeitsschwelle des § 2 Absatz 5 KonnexAG überschreitet, wird die Landesregierung im Wege einer weiteren Änderungsverord-

nung eine Regelung zum Belastungsausgleich treffen. Diese wird für den Zeitraum ab der Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze einen Belastungsausgleich festlegen, frühestens aber ab August 2014. Einzelheiten zum Verfahren werden gesondert mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Vor diesem Hintergrund enthält die vorliegende Änderungsverordnung in § 1 Absatz 4 (neu) nur eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Konnexitätsprinzips und verpflichtet die Landesregierung zur Feststellung der Belastung zum 1. August 2014 und gegebenenfalls zur Regelung des Belastungsausgleichs auf der Grundlage einer Kostenfolgeabschätzung, die auf den Erkenntnissen beruht, die zum 1. August 2014 insbesondere hinsichtlich der Fallzahlen und des durchschnittlichen Zeitaufwands für die Bearbeitung eines Antrags vorliegen. § 1 Absatz 4 (neu) ist dabei nicht als Ermächtigung zu verstehen, sondern als gesetzlich erforderlicher Hinweis gemäß § 6 Satz 4 KonnexAG.

#### **Zu Nr. 1 b)**

Entsprechend dem Grundsatz, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Betreuungsgeldes der Zuständigkeit für die Durchführung des Elterngeldes folgen soll, wird die Zuständigkeit der Städteregion Aachen im Hinblick auf das Betreuungsgeld auf das Gebiet der Stadt Aachen und der übrigen regionsangehörigen Gemeinden erstreckt. In diesem Umfang ist die Städteregion Aachen auch für die Durchführung des Elterngeldes zuständig. Insbesondere die Stadt Aachen hatte ihr diese mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 übertragen (vgl. hierzu auch § 6 Abs. 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008).

In den Absätzen 2 und 3 wird auf eine ausdrückliche Benennung der Städteregion Aachen verzichtet, da diese als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen durch die Verwendung des Begriffs „Kreise“ in die Regelung mit einbezogen wird.

#### **Zu Nr. 2**

Bisher war in § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabe Elterngeld als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrechts wahrnehmen. Die Regelung ist rein deklaratorisch, da sich der Charakter der Aufgabe Elterngeld als Bundesauftragsangelegenheit bereits aus Art. 104a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz ergibt.

Die Bestimmung bleibt erhalten und erfasst nunmehr auch die Aufgabe Betreuungsgeld, die ebenfalls Bundesauftragsangelegenheit ist. Sie wird aber von Absatz 1 in den neu geschaffenen Absatz 2 verlagert, um § 1 klarer zu gliedern: Künftig behandelt Absatz 1 ausschließlich die sachliche Zuständigkeit, Absatz 2 den Aufgabencharakter und – als Konsequenz daraus – die Zuständigkeit für die Fachaufsicht. Absatz

3 regelt die örtliche Zuständigkeit, soweit hierfür (neben § 12 Abs. 1 Satz 3 BEEG) ein Bedürfnis besteht.

Die neuen Sätze 2 und 3 des Absatz 2 bestimmen für beide Aufgabenbereiche – Elterngeld und Betreuungsgeld – die zuständigen Aufsichtsbehörden. Dass es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Rechts- sondern um eine Fachaufsicht handelt, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 LOG NRW. Während im Fall einer Rechtsaufsicht die Aufsichtsbehörden gesetzlich festgelegt wären (vgl. § 120 Gemeindeordnung NRW), bedarf es für die Bestimmung der Fachaufsichtsbehörden einer gesonderten Regelung (vgl. § 5 Abs. 3 Sätze 2, 3 LOG NRW).

Für den Bereich des Elterngeldes überträgt § 5 Abs. 2 Satz 2, 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 482) der Bezirksregierung Münster die Fachaufsicht und der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde die oberste Fachaufsicht. Auf Grund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen dem Elterngeld und dem Betreuungsgeld erscheint es sachgerecht, diesen Behörden die Fachaufsicht auch im Hinblick auf das Betreuungsgeld zu übertragen.

### **Zu Nr. 3**

Folgeänderung zu Nr. 2

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Da Artikel 4 des Betreuungsgeldgesetzes bestimmt, dass die Regelungen zum Betreuungsgeld am 1. August 2013 in Kraft treten, tritt auch diese Änderungsverordnung zum 1. August 2013 in Kraft.